

**Stralsund, den 21. Juli 2014. Satzung Verein Pommernarche  
Letzte Änderung 8. 3. 2016**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „ **Pommernarche • arka pomorza • pomeranianArk (arkPomerania)**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Entwicklung der ersten Arche-Region Pommern (Pomorza).

Im Bereich Vorpommern und Hinterpommern (heute Polen) soll auf modellhafte Art und Weise der naturschutzfachlich angestrebte Landschaftserhalt mit dem Einsatz und der Erhaltung alter Haustierrassen, dem Naturtourismus und der Umweltbildung und die Förderung des Anbaus und der fairen Vermarktung naturbelassener regionaler Produkte vereint werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht

• durch Erreichung der Anerkennung als Arche Region lt. Statuten der G.E. H.

siehe: <http://www.g-e-h.de/geh/index.php/arche-region-kriterienkatalog>

• durch Unterstützung der Etablierung einer Marke Pommernarche • arka pomorza • pomeranianArk (arkPomerania)

• durch Erweiterung der Vereinsmitglieder mit Menschen, die den Satzungszweck erfüllen und unterstützen.

• durch Erweiterung der Vereinsmitglieder in den o.g. Regionen die geschützte und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten, Haustierrassen halten und züchten, für deren Schutz sorgen und/oder im Naturtourismus, der Umweltbildung und im Anbau und der fairen Vermarktung naturbelassener regionaler Produkte tätig sind.

• durch Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen zu diesen Themen

• durch Mitgliedschaften und Mitarbeit in Projekten, Vereinen, Aktivitäten und Gremien, die die Vereinszwecke tangieren und fördern

• durch Wirken als Ansprechpartner für Institutionen, Politik, Presse und interessierte Personen.

• durch Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung im In- und Ausland.

• durch Pressearbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, die aktiv gegen die Ziele des Vereins arbeitet.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder eMail), der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder eMail) gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluß aller Vorstandsmitglieder vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluß des Vorstandes soll schriftlich begründe und dem Mitglied zugesandt werden.

Über den Ausschluß ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Über die Bekanntgabe der Begründung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge durch Beschluß ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht durch zwei Mitglieder des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.500 ein einstimmiger Beschluß aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Erlaß von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 2.500.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief, Telefax oder eMail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes Mitglied schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens alle zwei Jahre einmal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (per Brief, Telefax oder eMail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (per Brief, Telefax oder eMail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Brief, Telefax oder eMail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlschuß übertragen werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder per Vollmacht gemäß § 12 (1) vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese weitere Mitgliederversammlung ist auch dann beschlußfähig, wenn das Quorum von 50% der Mitglieder nicht erreicht ist.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (§ 2 (5)). Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Stralsund, den 21. Juli 2014. Satzung Verein Pommernarche**  
**Letzte Änderung 8. 3. 2016**

**§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Stralsund, Deutschland.

Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber – soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.